



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 11.12.2012

Nummer 41

Inhalt

- Leitfaden für Prüfungsordnungen an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



**Leitfaden für Prüfungsordnungen
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses vom 29.11.2012

1. Genehmigung von Prüfungsordnungen

Prüfungsordnungen werden vom Fakultätsrat beschlossen und vom Präsidium der Ostfalia genehmigt. Vor der Genehmigung durch das Präsidium und der anschließenden Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule erfolgt eine Prüfung durch den Vizepräsidenten für Lehre, Studium und Weiterbildung. Dieser Leitfaden fasst einige Empfehlungen der Hochschulleitung sowie rechtliche Vorgaben für Regelungen in Prüfungsordnungen zusammen.

2. Gliederung und Inhalt der Prüfungsordnung

Angelehnt an frühere Rahmenprüfungsordnungen beginnen viele Prüfungsordnungen mit dem Ziel des Studienprogramms, dem zu erwerbenden Titel und der Dauer des Studiums. Wenn ein oder mehrere Semester als Praxissemester vorgesehen sind, so sollte dieses hier ausdrücklich erwähnt werden, weil es u. U. für die Befreiung von Studienbeiträgen im Praxissemester erforderlich sein kann.

§ 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes legt in Absatz 3, Punkt 4, Satz 4 fest, was in Prüfungsordnungen enthalten sein soll: „Prüfungsordnungen sollen insbesondere Regelungen über die Verleihung von Graden und Titeln, die Regelstudienzeit, den Freiversuch, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Einstufungsprüfung enthalten.“

Eine Streichung des Freiversuchs sieht die Hochschulleitung daher kritisch (vgl. Punkt 11).

§ 7 Absatz 3 Punkt 4 Satz 3 verlangt außerdem Anerkennungsregelungen im Sinne der Lissabon-Konvention (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen, vgl. Punkt 4).

§ 7 Absatz 3 Punkt 4 Satz 5: „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ (vgl. Punkt 20)

3. Prüferinnen und Prüfer

Grundregel ist, dass, wer lehrt, auch prüft. In der Konsequenz bedeutet das, dass auch die als Lehrbeauftragten Lehrenden mindestens die Qualifikation, die die zu Prüfenden anstreben, aufweisen müssen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss beschließen.

Die grundsätzliche Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden hat den Vorteil, dass damit auch die Vertretung im Fall von Krankheit usw. geregelt ist oder für mündliche Prüfungen BeisitzerInnen verfügbar sind. Für eine Zweitkorrektur von Klausuren sollte eine Regelung gefunden werden. Grundsätzlich alle Klausuren durch eine/n Zweitprüfer/in bewerten zu lassen ist nicht erforderlich; ei-

ne Zweitkorrektur für die Arbeiten, die wegen Mängeln zum endgültigen Nichtbestehen und Exmatrikulation führen würden, sichert jedoch die Entscheidung ab.

Aus Qualitätsgründen sollte die Fakultät sicherstellen, dass in allen Fällen eine Professorin/ein Professor der Fakultät Erst- oder Zweitkorrektor von Abschlussarbeiten ist.

4. Anrechnung von Leistungen

An anderen Fachhochschulen und Gesamthochschulen erbrachte Leistungen werden in der Regel anerkannt, wenn sie inhaltlich und thematisch den Prüfungsanforderungen des eigenen Studienprogramms entsprechen, also gleichwertig sind. Für Modulprüfungen sollte der Sachverhalt „Anerkennung bei genügender Ähnlichkeit“ geregelt sein, ebenso das Thema der nur teilweisen Überdeckung von fremdem und eigenem Modul und der Teilnahme an Modulteilprüfungen.

Durch die Lissabon-Konvention wurde die Beweislast umgekehrt, d. h. die Hochschule muss nachweisen, warum die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden konnte. Folgende Formulierung in der Prüfungsordnung wird empfohlen:

„¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. ⁴Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁵Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁶Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁷Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁸Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/ dem Antragsteller/in. ⁹Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ¹⁰Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.“

„Wesentliche Unterschiede“ liegen z. B. vor bei:

- zu unterschiedlichen Lernergebnissen,
- zu starken Unterschieden in der Struktur der Lehrveranstaltung bzw. dem Studiengang, die dazu führen, dass Lernergebnisse nicht gleichwertig sind,

- zu großen, nachweislichen Qualitätsunterschieden,
- zu unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigungen, zu denen der Abschluss führt,
- zu hohem Alter der erworbenen Qualifikation.

Bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen werden nur die positiven Ergebnisse gezählt. Prüfungszähler von Fehlversuchen an anderen Hochschulen werden grundsätzlich nicht übernommen, da in der Regel die Prüfungsanforderungen und die Bewertungskennzahlen unbekannt sind.

5. Zulassung

Die Zulassung zum Studium und zur Abschluss-Prüfung ist nur möglich, wenn kein endgültiges Nicht-Bestehen im gleichen Studiengang an einer anderen Fachhochschule vorliegt:

„Die Zulassung zum Studium/zur Bachelorprüfung wird versagt, wenn bereits eine Abschlussprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Bachelor-Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden sind.“

Hier kommt es auf die Begriffe „gleich“, „gleichwertig“, „entsprechend“ an. Bachelor-Studiengänge an Universitäten sind denen an Fachhochschulen nicht gleichwertig und dürfen daher hier nicht genannt werden. Auf keinen Fall darf der Wechsel von gescheiterten Bachelor-Studierenden von Universitäten an eine Fachhochschule ausgeschlossen werden.

Bei großer fachlicher Ähnlichkeit der Module kann allerdings der Wechsel von gescheiterten Studierenden innerhalb der Fakultät oder innerhalb der Ostfalia durch folgenden Zusatz ausgeschlossen werden:

„Dies gilt auch bei einem Studiengangswechsel an der Ostfalia, soweit es sich um inhaltlich übereinstimmende Prüfungsleistungen handelt.“

6. Modulprüfungen und Teilprüfungen, Modulverantwortliche

Seit der Bologna-Reform sollen Inhalte übergreifend als Module vermittelt und in Modulprüfungen abgeprüft werden. Seit dem KMK-Beschluss vom 04.02.2010 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“) soll in der Regel nur noch eine Prüfung pro Modul durchgeführt werden, es können auch mehrere Module mit nur einer Prüfung abschließen.

Wenn sich eine Modulprüfung aus verschiedenen, abgrenzbaren Teilen zusammensetzt, z. B. [Teilnahme an einem Labor, Hausarbeit] + [Klausur], ist es problematisch, eine für sich als gut bewertete abgegrenzte Leistung nur deshalb als nicht bestanden zu werten, weil eine andere Prüfung des Moduls nicht bestanden wurde und somit das Modul insgesamt als nicht bestanden gilt. Werden Labore oder vergleichbare Lehrveranstaltungen zu Teilleistungen in Modulen (z. B. im Ergebnis mit 20% bewertet), und ist die Hauptprüfungsleistung (80%) eine Fachprüfung mit Prüfungszähler, so muss nicht notwendigerweise auch das Labor mit diesem Prüfungszähler verbunden sein, sondern kann diese Teilleistung auch als Studienleistung ohne Zählerbegrenzung definiert sein. Das Modulergebnis ist natürlich erst nach vollständigem Abschluss erreicht.

Werden in einer Modulprüfung die Inhalte von verschiedenen Veranstaltungen mit unterschiedlichen Prüfenden zusammengefasst, so wird in der Prüfungsordnung geregelt, wer den organisatorischen Hut für die Prüfungsorganisation des Moduls aufhat und wie es zu Entscheidungen kommt (Modulverantwortliche).

7. Modulgröße

Seit dem KMK-Beschluss vom 04.02.2010 („Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“) muss eine Modulgröße von mindestens 5 Leistungspunkten pro Modul eingehalten werden, Ausnahmen bedürfen der Begründung. Außerdem dürfen nur ganzzahlige Leistungspunkte pro Modul vergeben werden.

8. Mündliche Prüfungen

In vielen Prüfungsordnungen der Ostfalia ist eine Regelung zu finden, die besagt, dass die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen sind. Dies wurde vom Verwaltungsgericht beanstandet, da diese hohen Anforderungen an ein Protokoll durch die bisherige Praxis häufig nicht erfüllt wurden. Es wird daher anstelle der oben aufgeführten Regelung für neue Prüfungsordnungen folgender Satz empfohlen: *„Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen“*. Die Hochschulleitung stellt den Fakultäten eine Protokollvorlage für mündliche Prüfungen und Kolloquien zur Verfügung.

9. Prüfungen bei fremdsprachlichen Vorlesungen

Werden Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch usw.) abgehalten und ist das Thema nicht das Erlernen dieser Sprache, so sollte von Studienkommission und Fakultätsrat ein Beschluss gefasst werden, ob die Prüfung zu dieser Lehrveranstaltung nur in der Fremdsprache oder parallel auch auf deutsch angeboten wird (letzteres wird empfohlen). Das Versagen in einem fachorientierten Studium in Deutschland sollte nicht auf mangelnden Sprachkenntnissen beim Lesen des Klausurtextes beruhen.

Auf die fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollte bereits in den Informationsmaterialien für den Studiengang hingewiesen werden. Ein entsprechender Passus muss in der Prüfungsordnung enthalten sein.

10. Automatische Anmeldung von Prüfungen

Bei Nicht-Bestehen einer Prüfung besteht in einigen Prüfungsordnungen die Pflicht, an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Eine automatische Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung in der elektronischen Prüfungsverwaltung ist jedoch schwierig umzusetzen und funktioniert bisher meist nur mit manueller Nacharbeit durch die SSBs. Daher sollte in den Prüfungsordnungen nicht erwähnt werden, dass die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen automatisch erfolgt, da dies nicht immer sichergestellt werden kann und sich die Studierenden daher nicht darauf verlassen sollten. Die Studierenden sollten darauf hingewiesen werden, dass sie selbst dazu verpflichtet sind, sich zur [ggf. nächstmöglichen] Wiederholungsprüfung anzumelden bzw. dass sie überprüfen sollen, ob die Anmeldung erfolgt ist.

11. Krankmeldungen, Rücktritt von Prüfungen

Um die z. T. hohe Anzahl von Krankmeldungen bei Prüfungen zu verringern, fordern einige Fakultäten die Vorlage amtsärztlicher Atteste. Diese sollten jedoch nur in bestimmten, stark eingeschränkten Fällen gefordert werden, z. B. bei zweiten oder dritten Wiederholungsprüfungen.

Je länger ein Rücktritt von Prüfungen möglich ist (z. B. bis zum letzten Vorlesungstag), umso eher können Krankmeldungen vermieden werden.

12. Freiversuche und Notenverbesserung

Der Prüfungsfreiversuch wurde eingeführt, um vor allem beim Jurastudium zu fördern, dass die Prüfungen im Stammsemester abgelegt und nicht bis zum Studienende aufgeschoben werden. Dieser Effekt war in den Fachhochschulen nie derart ausgeprägt. Gem. § 7 Absatz 3, Punkt 4, Satz 4 NHG sollen Prüfungsordnungen den Freiversuch regeln, er kann daher nicht komplett entfallen.

Die üblichen Regeln zum Freiversuch besagen:

- abzulegen im vorgesehenen Studienzeitsemester (ein Fach des 3. Studienseesters im 3. Zeitsemester),
- bei Nichtbestehen als nicht abgelegt betrachten,
- Wiederholungsmöglichkeit nur zum nächsten möglichen Prüfungstermin, Krankheitsabwesenheit wird nicht anerkannt,
- nach der Wiederholung wird das bessere Ergebnis angerechnet,
- einen Zwang zum Anmelden/Ablegen des ersten regulären Prüfungsversuchs direkt danach gibt es nicht.

Freiversuche in den ersten Semestern sind umstritten. Teilweise verleiten sie die Studierenden dazu, ohne Vorbereitung in die ersten Prüfungen zu gehen, denn „es kommt ja noch nicht drauf an“. Andererseits reduzieren sie den Prüfungsdruck gerade zu Anfang im neuen Umfeld.

Die Anzahl der Freiversuche bzw. der Verbesserungsversuche zu begrenzen („nur 4 im ersten Studienabschnitt“) ist schwierig zu administrieren, beispielsweise in der elektronischen Prüfungsverwaltung.

13. Gruppenarbeit

Bei Gruppenarbeit muss die Bewertung der Prüfungsleistung immer unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen (eine Gesamtbewertung der ganzen Gruppe ist rechtlich nicht zulässig).

14. Elektronische Prüfungen und weitere Prüfungsformen

Sollen elektronische Prüfungen und Prüfungsformen wie z. B. Multiple Choice oder Videokonferenzen bei Kolloquien angeboten werden, sollten diese in der Liste der möglichen Prüfungsformen der Prüfungsordnung mit aufgeführt werden.

15. Erfolgskontrolle

Über das reformierte NHG Par. 7 Abs 4 ist es möglich, in der Prüfungsordnung Mindestleistungen für einen Zeitraum festzulegen, bei deren Nicht-Erreichen ein endgültiges Nichtbestehen

oder eine Pflicht zur Studienberatung festgestellt wird. Das kann z. B. eine Mindestzahl von Leistungspunkten in den ersten zwei oder drei Semestern sein, bei deren Nicht-Erreichen eine Studienberatung, ein „Sitzenbleiben“ (kein Weiterstudium in höheren Semestern) oder ggf. eine Exmatrikulation veranlasst wird. In letzterem Fall müssen allerdings Härtefallregelungen vorgesehen werden.

Die Grenzwerte müssen in jedem Fall so festgelegt werden, dass sie die Studierenden ohne Erfolgsaussichten treffen, und nicht diejenigen, die z. B. aufgrund von Berufstätigkeit usw. in reduziertem Umfang studieren.

Die Festlegung diverser Hürden mit komplizierten Bedingungen sollte möglichst vermieden werden, auch im Hinblick auf die Umsetzbarkeit in der elektronischen Prüfungsverwaltung, die unbedingt vorher mit dem Rechenzentrum geklärt werden muss.

16. Teilzeitstudium

Es wird empfohlen, in den Prüfungsordnungen die Alternative Teilzeitstudium vorzusehen. Im Teilzeitstudium wird die Hälfte der für das Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erworben und es wird nur die Hälfte der Studienbeiträge entrichtet. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Zur sinnvollen Auswahl der Module im Teilzeitstudium sollte eine Studienberatung vorgesehen werden. Zu konkreten Regelungen vgl. die Richtlinie der Ostfalia zum Teilzeitstudium.

17. Urlaubs- und Praxissemester

In Urlaubssemestern ist die Teilnahme an Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) grundsätzlich nicht zulässig.

In Praxissemestern ist unter bestimmten Bedingungen die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.

Damit Studierende im Praxissemester von den Studienbeiträgen befreit werden können, muss das Praxissemester in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehen sein.

18. ECTS-Einstufungen

ECTS-Einstufungen sollten wenn überhaupt nur für die Abschlussnote vorgenommen werden, nicht für jede einzelne Modulnote. Dies wäre aufgrund der jedes Mal erforderlichen Kohortenbildung zu aufwändig.

Es wird folgende Formulierung empfohlen:

„Zusätzlich zur Abschlussnote wird auch eine Einstufung nach der relativen ECTS-Skala vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.“

Für die formale Ermittlung dieser ECTS-Einstufung wird eine Richtlinie erarbeitet.

19. Exkursionen als Pflichtfach

Exkursionen, die Studierenden hohe Teilnahmekosten auferlegen, sollten als Wahlfächer deklariert werden (nicht als Pflichtfächer), da die entstehenden Kosten nicht jeder/jedem Studierenden zugemutet werden können.

Exkursionen, die planmäßig Teil eines Curriculums sind, werden über den Internationalisierungsfonds nicht bezuschusst.

20. Vorgehen bei Täuschungsversuchen

Die Prüfungsordnung muss die Abläufe bei Täuschungsversuchen regeln. Der Ablauf soll so gestaltet sein, dass die/der Prüfende oder die Aufsicht den Fall entdeckt und ermittelt, Beweise sichert und „Anklage auf Täuschungsversuch“ erhebt, die Entscheidung darüber aber (zumindest in Zweifelsfällen) beim Prüfungsausschuss liegt. Die Fortsetzung der Prüfung sollte trotzdem ermöglicht werden, es sei denn, der Ausschluss der oder des zu Prüfenden ist zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich.

Für die Vorgehensweise bei Plagiaten in studentischen Arbeiten ist derzeit eine hochschulweit einheitliche Richtlinie in Vorbereitung.

21. Ablieferung der Abschlussarbeit in Dateiform, Archivierung

Zunehmend wird in Prüfungsordnungen gefordert, die Abschlussarbeit oder andere Arbeiten neben der Papierform auch in Dateiform abzugeben, um z. B. Tests auf Plagiate vornehmen zu können.

Das ist in mehrfacher Hinsicht kritisch:

- Der prüfungsrelevante Teil der Abschlussarbeit ist die gedruckte Ausfertigung (in Papierform). Eine Prüfung und Bewertung der Datenform findet nicht statt. In diesem Fall müsste auch überprüft werden, ob Dateiform und Papierform übereinstimmen.
- Alle Rechte an dem Werk stehen der Autorin/dem Autor zu; eine leicht zu vervielfältigende elektronische Ausfertigung für weitere Verwendung zu fordern ist daher rechtlich unsicher.
- Wenn die elektronische Version dazu dienen soll, den Lehrenden die Fehlerprüfung bei der Korrektur zu erleichtern, ist fraglich, ob dafür eine aktive Mitwirkung der Studierenden gefordert werden kann.
- Wurde für die Arbeit Firmenvertraulichkeit oder Geheimhaltung vereinbart, ist eine Weitergabe als Datei ausgeschlossen.
- Eine Weitergabe in vollständiger Form (Beispiel „vor der Abgabe ist die Arbeit in...Form auf den Server... hochzuladen“) ohne Anonymisierung ist fraglich, weil man über die weitere Verwendung der Inhalte keine Kenntnis hat (z. B. Industriespionage).
- Software zur Plagiatserkennung, die es erfordert, studentische Arbeiten auf ausländischen Servern abzuspeichern, verletzt das Urheberrecht.
- Die Forderung nach konkreten technischen Formaten kann schnell überholt sein und sollte schon aus diesem Grund vermieden werden.
- Soll keine Papierversion, sondern lediglich eine elektronische Version der Abschlussarbeit archiviert werden, so ist es erforderlich, ein gesondertes Bewertungsprotokoll zu erstellen, welches dann in der Prüfungsakte aufbewahrt wird.
- Die Aufbewahrungsfristen betragen gem. Aktenordnung und Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung (Nds.AktO) für die Prüfungsakte 50 Jahre, für Klausuren usw. mindestens 5 Jahre.

22. Sonderregelungen für Schwangere, Studierende mit Familienaufgaben und Behinderte

Für schwangere Studentinnen während der Mutterschutzfristen und Studierende mit Familienaufgaben, deren Umfang in aktuellen Ausnahmefällen eine wesentliche Beeinträchtigung der Prüfungsvorbereitung und –durchführung darstellt, sollten Sonderregelungen getroffen werden. Familienaufgaben umfassen z. B. die Betreuung von Kindern bis zu 12 Jahren oder die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen. Hierzu können auf Antrag beim jeweiligen Prüfungsausschuss unter Darlegung der konkreten Gründe sowohl Formen als auch Fristen von Prüfungsleistungen verändert werden.

Die Prüfungsorganisation in der Prüfungsordnung soll dies unterstützen. Beispielsweise können Sonderregelungen bei Prüfungen wie andere Abgabetermine, die Möglichkeit, Prüfungsarten durch andere Formen zu ersetzen usw. vorgesehen werden, es kann Teilzeit in Praxisphasen ermöglicht werden, Tageszeiten von Lehrveranstaltungen sollten möglichst an die Bedürfnisse studierender Eltern angepasst werden und die Beurlaubung auch über die vier zz. möglichen Urlaubssemester hinaus sollte ermöglicht werden. Denkbar ist auch die Anerkennung von „Krankheit bei Prüfung/Klausur“, wenn nicht die/der zu Prüfende, sondern zu pflegende Angehörige (z. B. Kleinkind) krank waren. Eine Regelung für kurzfristige Ersatzprüfungen ist wünschenswert.

Die einzelnen Möglichkeiten und Gründe sind nachzulesen in den „Empfehlungen zur Erleichterung der Studienorganisation mit Kind“ (auf den Internetseiten der Hochschule, im Bereich „audit familiengerechte Hochschule“).

Auch für behinderte Studierende müssen gem. § 7 Absatz 3 Punkt 4 NHG entsprechende Sonderregelungen zur Wahrung der Chancengleichheit vorgesehen werden.

23. Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplements

Anlagen der Prüfungsordnungen sind neben dem Studien- und Prüfungsplan die Vorlagen für das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement. Das Layout dieser Dokumente ist hochschulweit einheitlich und wird von den SSBs bei der Ausstellung der Dokumente umgesetzt, so dass in der Prüfungsordnung lediglich die Inhalte enthalten sein sollten. Zeugnis und Urkunde werden auf Deutsch ausgestellt, englischsprachige Übersetzungen können zwar als Service für die Studierenden angeboten werden, müssen jedoch als Übersetzungen gekennzeichnet werden und werden nicht auf dem offiziellen Zeugnis- und Urkundenpapier der Hochschule erstellt (Ausnahme: Englischsprachige Studiengänge). Das Diploma Supplement muss nur in englischer Sprache vorliegen und wird auf Anforderung der Studierenden ausgestellt. Eine Ausfertigung des Diploma Supplements in deutscher Sprache kann als zusätzlicher Service in der Prüfungsordnung enthalten sein. Die aktuellen Vorlagen der HRK für die Diploma Supplements liegen den SSBs vor und sind auch im Bereich Hochschulentwicklung & Kommunikation erhältlich.

24. Änderung von Prüfungsordnungen, Übergangsregelungen

Eine rückwirkende Änderung von Prüfungsordnungen ist nur sehr eingeschränkt möglich, z. B. bei der Korrektur redaktioneller Fehler, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Studierenden haben. Änderungen, die z. B. die Benennung oder Größe der Module, die Prüfungsformen, die Anzahl der Versuche, neue Studienrichtungen usw. betreffen, dürfen nicht rückwirkend vorgenommen werden, da jede/r Studierende/r grundsätzlich das Recht hat, mit der Prüfungsordnung zu Ende zu studieren, mit der das Studium begonnen wurde („Vertrauensschutz“).

Die Änderung von Prüfungsordnungen verursacht einen erheblichen Aufwand. Geänderte Prüfungsordnungen müssen in der elektronischen Prüfungsverwaltung als weitere Prüfungsordnung angelegt werden und als neues Verkündungsblatt veröffentlicht werden, daher sollte bei Änderungswünschen beachtet werden, insgesamt nicht zu viele Versionen von Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erzeugen.

Lässt sich eine Überarbeitung und Neuverkündung einer Prüfungsordnung nicht vermeiden (z. B. um Auflagen aus einem Akkreditierungsverfahren umzusetzen), kann versucht werden, die Studierenden höherer Semester davon zu überzeugen, freiwillig in die neue Prüfungsordnung zu wechseln. Dies kann durch großzügige Anerkennungsregelungen für wegfallende Module usw. gefördert werden.

Wenn die Studierenden von den Änderungen noch nicht betroffen sind (z. B. da sie sich erst in höheren Semestern auswirken) oder die Änderungen für die Studierenden nicht mit Nachteilen verbunden sind, ist nach Prüfung des Einzelfalls und Genehmigung durch das Präsidium folgende Übergangsregelung möglich:

„¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr...). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.